wie sie fonst für Erdgräber benutzt werden. Die Kolumbarienöffnungen sind an beiden Hügelfeiten angeordnet und werden durch Bronze- oder Marmorplatten, die mit je 4 Bronzeschrauben zu besestigen sind, verschlossen. Auf den Hügel wird ein dekoratives Denkmal, zumeist eine Urne aufgestellt.

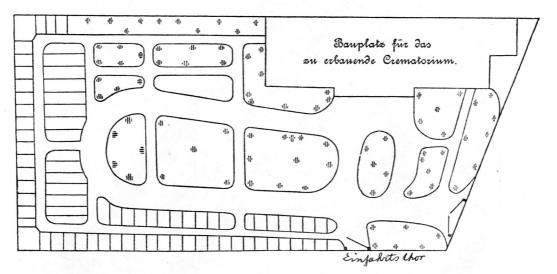
3) Einige ausgeführte Urnenhainanlagen in Deutschland.

Die Urnenhainanlage auf dem neuen Friedhofe zu Heilbronn, die im Jahre 1899 errichtet wurde, befindet sich in unmittelbarer Nähe des dortigen Leichenverbrennungshauses.

269. Urnenhain zu Heilbronn.

Diefer Urnenhain (Fig. 380 ¹⁸⁰) ftellt ein unterirdifches Kolumbarium dar, in welchem Afchenreste (gegen die billige Gebühr von 10 Mark) auf die Dauer von 30 Jahren beigesetzt werden können. Die Stätte kann durch Anbau beliebig vergrößert werden und ist begehbar.

Fig. 381.



Urnenhain des Vereines für Feuerbestattung zu Hagen 181).

Hinter der Vereinsurnenstätte befindet fich der Ruheplatz für einzelne und doppelte Afchengrüfte (zu 3, bezw. 6 Mark) auf die Dauer von 15 Jahren.

Ein zweites Beispiel einer ausgeführten Urnenstätte bietet der im Jahre 1900 zu Hagen angelegte Urnenhain, der noch vor der Errichtung des dortigen Krematoriums geschaffen wurde.

270. Urnenhain zu Hagen.

Der größere Teil des Platzes ift, wie aus dem Lageplan in Fig. 381 ¹⁸¹) erfichtlich, durch eine gärtnerische Anlage in Anspruch genommen. Die eigentlichen Urnenstätten sind in rechteckige Parzellen von durchschnittlich 1,5 qm Grundfläche geteilt worden (gegen eine Gebühr von 20 bis 30 Mark für 1 qm) und dienen zur Aufnahme von zahlreichen Aschenkapseln.

Eine besondere Beachtung bezüglich der landschaftlichen Ausgestaltung und einzelner künstlerisch durchgeführter Aschenbeisetzungsstätten verdient der 1903 eröffnete Urnenhain auf dem neuen Friedhose zu Jena.

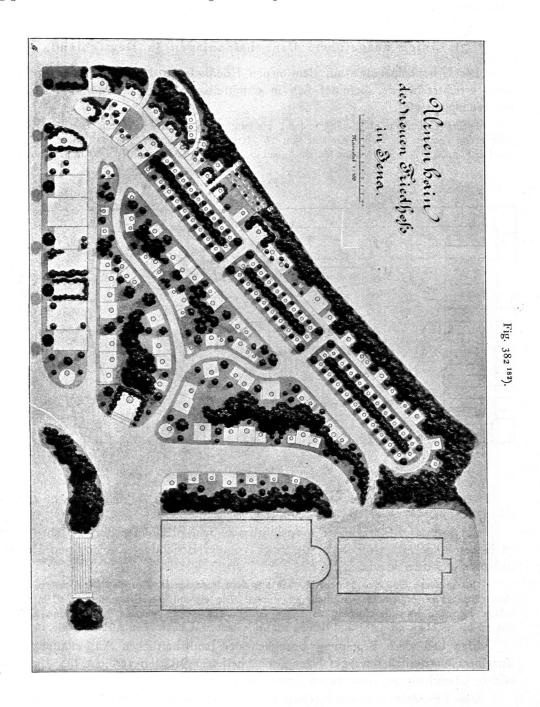
271. Urnenhain zu Jena.

Diese Urnenstätte ist eine der gelungensten Schöpfungen gärtnerischer Kunst. Gewundene und gerade Wege durchziehen die mit allerlei immergrünem Gesträuch bepflanzten Rasenslächen. Hie und da erheben sich aus dem grünen Plane die die Aschenreste bergenden Urnen und Stein-

¹⁸⁰⁾ Aus ebendaf. 1899, S. 385-386.

¹⁸¹⁾ Aus ebendaf. 1900, S. 247-248.

mäler, welche die Stelle kennzeichnen, wo Afche zur Ruhe in die Erde gebettet ift. Einzelne Bauwerke, von denen eine Familienbeifetzungsstätte bereits durch Fig. 374 (S. 317) bildlich wiedergegeben wurde, erhöhen den Reiz der ganzen Anlage.



Die Anordnung und Verteilung der einzelnen Beisetzungsstätten ist aus dem Lageplane in Fig. 382^{182}) ersichtlich.

¹⁸²⁾ Aus ebendaf. 1903, S. 401-402.

Die geschilderten ausgeführten Urnenstätten genügen in ihrem Umfange vollkommen für die gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse. Mit dem Fortschritte und der Verbreitung der Feuerbestattung jedoch wird sich wahrscheinlich die Notwendigkeit ergeben, die Urnenhaine in größerem Masstab anzulegen, die - falls die Feuerbestattung als staatliche Einrichtung in allen Ländern eingeführt wird in ganze Urnenfriedhöfe umgestaltet werden müssten. Alsdann werden wohl die bestehenden Grundsätze für Einteilung und Ausnutzung der Erdbegräbnisplätze auch für die Aschenbeisetzungsstätten gelten, so dass in der äusseren Erscheinung der beiden Anlagen kein wesentlicher Unterschied herrschen wird.

Künftige Gestaltung.

Der Architektur und den damit verwandten Künsten werden somit die Feuerbestattungsanlagen im großen Stil die gleichen dankbaren Aufgaben bieten, wie sie ihnen feitens der jetzigen Erdbestattungsanlagen zu teil geworden sind. Vor allem aber wird die öffentliche Gesundheitspflege entschieden ihren Sieg feiern!

10. Kapitel.

Statistisches und gesetzliche Bestimmungen.

a) Deutschland.

Ungeachtet der zahlreichen und nicht unbedeutenden Hindernisse, die in den Statistisches. letzten zwei Jahrzehnten von so vielen Seiten den Vorkämpfern für die Feuerbestattung in den Weg gelegt wurden, weist die Statistik deutlich auf, dass die Zahl der Einäscherungsstätten in Deutschland fortwährend im Wachsen begriffen ist und dass die Zeitdauer zwischen der Errichtung zweier auseinander folgender Leichenverbrennungsanstalten immer kleiner wird. Zwischen der Errichtung der beiden ersten deutschen Krematorien (zu Gotha 1878 und Heidelberg 1891) betrug der zeitliche Zwischenraum volle 13 Jahre. Dagegen ist seit 1898 (dem Jahre der Errichtung des Leichenverbrennungshauses in Jena) jedes weiter folgende Jahr durch den Bau einer deutschen Feuerhalle gekennzeichnet worden.

Es ist aber nicht nur die Zahl der Leichenverbrennungsanstalten, die in stetem Zuwachs begriffen ift, fondern auch die Inanspruchnahme dieser Feuerhallen wird von Jahr zu Jahr immer größer.

So weist z.B. Gotha einen durchschnittlichen jährlichen Zuwachs von 12, Hamburg einen folchen von 17,6, Heidelberg von 8,1, Jena von 20,6, Offenbach a. M. von 2,6, Mannheim von 15,5 und Eifenach von 26 Einäscherungen. In Hundertsätzen ausgedrückt bedeutet der durchfchnittliche Zuwachs 183) bei Gotha 12,7, Hamburg 15,6, Heidelberg 15,11, Jena 41,76, Offenbach a. M. 18,66 und bei Eifenach 17,5 Vomhundert. Vergleicht man aus den nachfolgenden beiden Zufammenstellungen die Betriebsdauer, die Gefamtzahl der in den deutschen Leichenverbrennungsanstalten stattgefundenen Einäscherungen bis Ende 1905 und ihre jährliche Durchschnittszahl mit den Ergebniffen der letzten 7 Jahre (1899-1905), in gleicher Anordnung wie die ersten Ergebnisse zusammengefast, so ersieht man daraus, dass die jährliche Durchschnittszahl der Einäfcherungen bei allen Leichenverbrennungsanstalten, die länger als 7 Jahre bestehen, bedeutend in die Höhe gestiegen ist.

¹⁸³⁾ Siehe: Phönix 1904, S. 100-101.

Zufammenstellung I.

_					
Nr.	Leichen- verbrennungsanstalt zu:	Eröffnungs- jahr	Volle Betriebsjahre	Gefamtzahl der ftattgehabten Einäfcherungen	Durchfchnitts- zahl in 1 Jahre
I	Gotha	1878 (10. Dezember)	27	3900	I 44,50
2	Heidelberg	1891 (23. Dezember)	14	1602	I I 4,43
3	Hamburg	1892 (19. November)	13	1886	145,10
4	Jena	1898 (14. Februar)	7	816	116,60
5	Offenbach a. M	1899 (13. Dezember)	6	708	118
6	Mannheim	1901 (20. November)	4	302	75,50
7	Eifenach	1902 (20. Januar)	4	196	49
8	Mainz	1903 (2. Mai)	3	440	146,67
9	Karlsruhe	1904 (25. April)	2	138	69
10	Heilbronn	1905 (26. Juni)	1	52	52

Zusammenstellung II.

Nr.	Leichen-		An	zahl de	mt- nl 1905	che ch- szahl					
	verbrennungs- anstalt zu:	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	Gefamt-zahl	Jährliche Durch- fchnittszahl	Anmerkung
I	Gotha	200	189	218	234	276	301	390	1808	255,5	
2	Heidelberg	151	146	104	164	146	155	127	993	141,8	
3	Hamburg	III	147	181	187	224	281	367	1498	214	
4	Jena	46	46	84	91	123	189	216	795	113,6	
5	Offenbach a. M.	5	110	82	128	118	123	142	708	118	blofs 6 Betriebs
6	Mannheim	_	_	23	40	54	74	III	302	75,50	blofs 4 Betriebs-
7	Eifenach	_	_	_	17	43	57	79	196	49	(Jame gereenite
8	Mainz	_	_	-	_	90	156	194	440	146,67	
9	Karlsruhe	-	_		_	-	46	93	139	69	
10	Heilbronn	_	_	_	-	_	-	52	52	52	
		513	638	692	861	1074	1382	1771	6931		

Dieser Zuwachs beträgt jährlich bei Gotha 111, bei Heidelberg 67,4 und bei Hamburg 69 Einäscherungen. Im ganzen macht die Einäscherungszahl der letzten 7 Jahre (1899 bis Ende 1905) mehr als die Hälste der Gesamtzahl der Einäscherungen in Deutschland (ab 1878 bis Ende 1905: 10040) aus.

Mit dem Anwachsen der Durchschnittszahl der jährlichen Einäscherungen sind ihre Kosten (Einäscherungsgebühren einschl. der Nebenausgaben, aber ohne diejenigen für die religiöse Feier) bedeutend niedriger geworden. Sie betragen beispielsweise:

	Gotha																				
in	Heidelb	erg	5																	71,50	>>
	mit	Be	nu	tzu	ng	$d\epsilon$	r]	Lei	che	nh	alle	9								86,50	20
in	Hambur	g	für	M	itg	lied	ler	ei	nes	F	eue	erb	esta	atti	ung	SV	ere	ine	S	70	20

in Jena I. Klaffe						88,—	Mark,
II. Klaffe						75,50	
III. Klaffe						65,—	»
für Mitglieder des Jenaer Vereines						15,-	20
in Offenbach a. M. I. Klaffe						74,50	ď
II. Klaffe							»
III. Klaffe							»
in Mannheim							29
mit Benutzung der Leichenhalle .						90,—	»
in Eifenach							20
in Mainz							20
für Mitglieder der Vereine Mainz u							>>
in Karlsruhe							20
für Mitglieder der Vereine Karlsr	uhe,	Bac	den-l	Bad	en		
und Durlach						25,-	>
in Heilbronn						-	»
für Mitglieder des Heilbronner Vere							>>
in Ulm							>
für Mitglieder der Vereine Ulm, Neu							20
141 1116-141 doi 1010110 01111, 1104						, 3,	

Es ist vorauszusehen, dass durch häufigere Inanspruchnahme der Leicheneinäscherung diete Kosten noch wesentlich vermindert werden.

In Stuttgart wurde zu Anfang 1907 beschlossen, dass die Einäscherung für die in dieser Stadt wohnhaften Perfonen unentgeltlich geschehen soll; nur für das von der Stadt zu liesernde Aschengefäs foll eine Gebühr von 2 Mark erhoben werden. Auswärtige haben eine Gebühr von 40 Mark zu zahlen.

Es dürfte wohl von Interesse sein, manche bezüglich der Leichenverbrennung erlaffene Verordnungen und Gesetzentwürfe famt den wichtigften Ortsstatuten an $_{\text{Bestimmungen}}^{\text{Gesetzliche}}$ diefer Stelle wörtlich wiederzugeben.

Heffen

Von den Ländern, die sich mit der Ausarbeitung der Gesetze, die Feuerbestattung betreffend, zuallererst besast haben, ist das Grossherzogtum Hessen zu Das betreffende Gefetz (vom 19. August 1899), auf dessen Grund auch die Ortsstatute zu Offenbach a. M. (vom 1. Dezember 1899) und zu Mainz (vom 17. Dezember 1902) mit Genehmigung des Großherzogl. Ministeriums des Innern erlassen wurde, lautet in seinen wesentlichen Teilen wie folgt.

Artikel 1.

Die Feuerbestattung ist unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften und, soweit sie nicht außerhalb des Großherzogtumes stattfindet, nur in solchen Anstalten zugelassen, welche auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen errichtet und geleitet werden.

Artikel 2.

Die Feuerbestattung darf nur erfolgen, wenn sie von dem Verstorbenen angeordnet und von der Ortspolizeibehörde des Bestattungsortes schriftlich genehmigt worden ist.

Dass der Verstorbene die Feuerbestattung angeordnet hat, muss durch eine Versügung desselben von Todes wegen oder durch eine hinsichtlich der Unterschrift öffentlich beglaubigte Erklärung desselben oder durch das von einer öffentlichen Behörde beurkundete Zeugnis zweier glaubwürdiger Perfonen, welche dem Verstorbenen im Leben nahe gestanden haben, dargetan werden.

Die Fähigkeit, eine Anordnung der im Absatz 2 bezeichneten Art zu treffen, bestimmt sich nach den Vorschriften des § 3329 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Hat ein Verstorbener zur Zeit seines Todes das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet, so kann die Feuerbestattung von dem Inhaber der elterlichen Gewalt durch Erklärung gegenüber der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes angeordnet werden.

Artikel 3.

Ist den Voraussetzungen des Artikel 2 genügt, so kann die daselbst vorgeschriebene ortspolizeiliche Genehmigung nur erteilt werden, wenn

- 1) durch übereinstimmende Zeugnisse des behandelnden Arztes und des Amtsarztes des Amtsgerichtes des Sterbeortes die Todesursache festgestellt, und
- 2) durch diese Zeugnisse und außerdem durch ein Zeugnis der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes dargetan ist, dass der Verdacht, es sei der Tod durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, ausgeschlossen ist.

Artikel 4.

Die ärztlichen Zeugnisse dürsen nur nach vorgängiger Leichenschau und, sofern es auch nur einer der Aerzte für ersorderlich hält, nur nach vorgängiger Leichenössnung erteilt werden.

War der Amtsarzt der behandelnde Arzt oder ift der Verstorbene in seiner letzten Krankheit nicht von einem Arzt behandelt worden, so muss bei der Erteilung des Zeugnisses ein zweiter, von der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes zu berufender Arzt mitwirken.

Artikel 5.

Wer eine Leiche zum Zwecke der Feuerbestattung außerhalb des Großherzogtumes verbringen will, hat dem Kreisamt des Sterbeortes den Nachweis der Anordnung des Verstorbenen nach Artikel 2 und die im Artikel 3 und 4 vorgeschriebenen Nachweise zu erbringen.

Artikel 6.

Beschwerden gegen ablehnende Verfügungen der Ortspolizeibehörden sind an das Kreisamt zu richten; dieses soll binnen 24 Stunden über die Beschwerde entscheiden.

Ortsstatut zu Offenbach a. M.

(Vom 1. Dezember 1899.)

Ş і.

Für die Vornahme von Feuerbestattungen ist die auf dem städtischen Friedhof errichtete Feuerbestattungsanstalt bestimmt.

§ 2.

Die Feuerbestattungsanstalt wird verwaltet und geleitet von dem städtischen Friedhofsausschusse, welcher, soweit nicht hierdurch Bestimmungen getroffen werden, das weiter Ersorderliche zu ordnen hat.

§ 3.

Bis auf weiteres find für die Verbrennung einer Leiche aus Offenbach 20 Mark und einer Leiche von auswärts 30 Mark an die Stadtkaffe zu entrichten. Der Betrag von 20 Mark gilt als Erfatz des Aufwandes für Brennftoff und Bedienung bei der Verbrennung; der weitere Betrag von 10 Mark für die Verbrennung einer Leiche von auswärts wird zur Tilgung des Bauaufwandes verwandt 184).

8 4

Die Trauerfeierlichkeiten finden in der vor der Feuerbestattungsanstalt befindlichen Sprechhalle statt, worauf der Sarg in das Verbrennungsgebäude eingeführt wird.

§ 5

Die Särge müffen gut verdichtet und fest verschlossen sein. Der Sarg, in dem die Einäscherung erfolgen foll, muß aus leichtem Holz, nämlich Tannen- oder Pappelholz oder aus leichtem Zinkblech bestehen. Metallbeschläge und eiserne Nägel sind zu vermeiden und statt letzterer Holzpflöcke anzuwenden. Der Sarg darf folgende Maßeverhältnisse nicht übersteigen: Länge $2,25\,\mathrm{m}$, Breite $0,75\,\mathrm{m}$, Höhe $0,72\,\mathrm{m}$.

Die Leichen dürfen nur auf Säge- oder Hobelfpänen, insbesondere saber nicht auf Asche oder Kohlen gebettet sein.

§ 6.

Der Zutritt zu dem Verbrennungsgebäude ist in der Regel nur den Angehörigen gestattet. Ausnahmen können mit Zustimmung der nächsten Leidtragenden von dem Friedhofsausschuss gemacht werden.

¹⁸⁴⁾ Die gegenwärtigen Kosten einer Einäscherung in Offenbach sind bereits in Art. 273 (S. 327) angegeben worden.

§ 7.

Der Friedhofsauffeher führt ein Feuerbestattungsverzeichnis, in welches zwei Zeugen einer jeden Verbrennung ihre Namen einzutragen haben.

Die Aschenreste werden den Hinterbliebenen nach ihrem Wunsche entweder in geschlossenen Holzkistehen oder Gefäsen von gebranntem Ton oder in Blechbüchsen übergeben. Die Aschenbehälter werden mit der Ziffer versehen, unter welcher die Verbrennung in dem Feuerbestattungsverzeichnis eingetragen ist. Diese Ziffer ist auch in dem Verbrennungsscheine anzugeben. Die Aschenreste können auf dem Friedhof beerdigt oder ebendaselbst oberirdisch auf bewahrt werden. Die Beisetzung von Aschenresten auf bereits belegten Gräbern ist gestattet. Die Oeffnung des Grabes darf jedoch nur bis zu einer Tiese von 60 cm stattsinden.

§ 8.

Soweit durch den Verstorbenen oder dessen Hinterbliebenen nichts anderes bestimmt ist, werden die Aschenreste auf dem hiesigen Friedhof auf hierauf vom Friedhofsausschuss besonders bestimmten, 70 cm langen und 60 cm breiten Plätzen beigesetzt, und zwar mit einer Ruhezeit von 15 Jahren. Für den Platz ist eine Gebühr von 15 Mark zu entrichten, wenn die Asche einer von auswärts gebrachten Leiche darauf beigesetzt wird. Soll der Platz nach Ablauf von 15 Jahren für die beigesetzte Asche erhalten bleiben, so ist auf je weitere 15 Jahre in jedem Falle (auch bei der Asche von einheimischen Leichen) eine Gebühr von 15 Mark zu bezahlen.

§ 9.

Der Friedhofsausschuss ist ermächtigt, im Bedarfsfalle die Kosten der Feuerbestattung zu Lasten der für die Friedhofsverwaltung bestimmten Mittel zu ermässigen oder zu erlassen.

Ortsftatut zu Mainz.

(Vom 17. Dezember 1902.)

Von den 11 Paragraphen des Ortsstatuts, die Feuerbestattung in Mainz betreffend, seien nur die wichtigsten angeführt.

8 4

Der Betrieb des auf dem städtischen Friedhose errichteten Krematoriums, der Urnenhalle und des Urnenhaines erfolgt durch den Verein für Feuerbestattung unter der Kontrolle der Deputation und des von derselben hierfür besonders verpflichteten städtischen Frie dhossaussehers.

8 5

Die Gebühr für eine Einäscherung beträgt 100 Mark.

Für Mitglieder des Vereines für Feuerbestattung in Mainz, für solche, welche laut Bescheinigung dieses Vereines vertragsmäßig die gleichen Rechte genießen, sowie für die Inhaber von Scheinen über vorausbezahlte Amortisationsgebühren ermäßigt sich dieselbe auf 70 Mark. Minderbemittelten kann die Gebühr auf 40 Mark ermäßigt werden, wenn dies von den Hinterbliebenen bei dem Standesbeamten beantragt wird. Die Entscheidung untersteht der Deputation.

In diesen Gebühren sind einbegriffen: die städtischen Gebühren, die Ueberführung der Leiche in das Krematorium im Leichenwagen II. Klasse (goldener Wagen), Harmoniumspiel während der Leichenseier, Einäscherung der Leiche, Lieserung einer Aschenkapsel und Beisetzung der Aschenreste in einem Reihengrab von $70 \times 80\,\mathrm{cm}$, welches 10 Jahre den Hinterbliebenen überlassen wird.

Die Gebühr für eine Erderbbegräbnisstätte im Urnenhain von $70 \times 80\,\mathrm{cm}$, bis 10 Jahre nach dem Ableben des letzten Deszendenten im Besitze der Familie verbleibend, beträgt 40 Mark, einschl. der gärtnerischen Unterhaltung durch den Verein für Feuerbestattung.

Die Gebühr für eine Erburnennische in der Urnenhalle beträgt für eine Nische für 1 Urne 250 Mark, für 2 Urnen 400 Mark, für 4 Urnen 800 Mark.

§ 8.

Das Standesamt und der Friedhofsauffeher führen je ein Feuerbestattungsverzeichnis, sowie ein Verzeichnis der im Urnenhain und in der Urnenhalle beigesetzten Aschenreste und ein Platzverzeichnis.

Die Afchenreste werden in geschlossene Behälter gesammelt, welche seitens des Friedhofsaussehers plombiert und mit der Nummer versehen werden, unter welcher die Einäscherung in das Feuerbestattungsverzeichnis eingetragen ist. Diese Behälter werden entweder in den hierzu bestimmten Plätzen beigesetzt oder den Hinterbliebenen auf Wunsch übergeben.

§ 9.

Die Inschriften und Ausschmückungen der Urnennischen innerhalb der Urnenhalle, sowie die Ausstellung von Denkmälern im Urnenhain unterliegen der Genehmigung der Deputation.

§ 10.

Die Deputation regelt den Betrieb im Krematorium, in der Urnenhalle und im Urnenhain durch eine zu erlaffende Betriebsordnung.

Betriebsordnung.

Auf Grund des § 10 des Ortsstatuts vom (Datum der zu erfolgenden Veröffentlichung), betreffend die Feuerbestattung in Mainz, wird hiermit für den Betrieb im Krematorium, in der Urnenhalle und im Urnenhain folgende Betriebsordnung erlaffen:

S 1.

Der Zutritt zu dem Einäfcherungsraum ist in der Regel nur den Angehörigen gestattet. Ausnahmen können mit ihrer Zustimmung gemacht werden.

Die Beobachtung des Einäscherungsprozesse ist im allgemeinen nicht gestattet. Nur Perfonen, welche ein wissenschaftliches oder fachmännisches Interesse haben, können hierzu auf Grund von besonderen, von der Deputation für das Feuerbestattungswesen erteilten Karten die Erlaubnis erhalten. Vor Ausstellung der Erlaubniskarten ist die Zustimmung der Angehörigen einzuholen.

§ 2.

Bei der Beifetzung der Afchenreste im Urnenhain werden bei den Reihengräbern (für 10jährige Benutzung) nur Holzkästchen zur Aufnahme der Afche verwandt. Die Afchenbehälter werden mindestens $60\,\mathrm{cm}$ unter die Erdobersläche gebettet.

§ 3.

Ueberkiften und Ueberfärge werden zwei Tage zur Verfügung des Abfenders gehalten. Nach diefer Zeit gehören diefelben dem Krematorium.

\$ 4.

Nach Ablauf der Ruhefrist verfügt die Deputation über die Gräber und stellt die darauf befindlichen Grabdenkmäler, Einfassungen etc. den Hinterbliebenen zur Verfügung. Meldet sich innerhalb dreier Monate von letzteren niemand, so stehen die Grabdenkmäler etc. zur freien Verfügung der Deputation.

\$ 5.

Unansehnlich gewordene Kränze und Ausschmückungsgegenstände werden auf Anordnung der Deputation von den Beisetzungsplätzen entfernt.

275. Mannheim. Das am 27. März 1900 erlassene Ortsstatut, betreffend die Feuerbestattung in Mannheim, hat folgenden Wortlaut:

§ 1.

Zur Vornahme der Feuerbestattungen Verstorbener ist ausschließlich die auf dem städtischen Friedhose errichtete Feuerbestattungsanstalt bestimmt.

§ 2

Die Feuerbestattung einer Leiche darf unbeschadet der auf die erste Besichtigung der Leiche durch den Leichenbeschauer und auf den Leichentransport bezüglichen Vorschriften nur mit schriftlicher Genehmigung des Bezirksamtes als Ortspolizeibehörde erfolgen.

Zu dem Genehmigungsgefuch, das beim Sekretariat der Friedhofskommission einzureichen, bezw. mündlich anzubringen ist, sind folgende Belege erforderlich:

1) Eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Beurkundung, dass der Eintrag in das standesamtliche Sterberegister (§§ 56 ff. des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875) erfolgt ist (für außerhalb des Deutschen Reiches Verstorbene ein amtlich beglaubigter Sterbeschein).

- 2) a) Eine behördlich beglaubigte, von einem approbierten Arzte angefertigte Krankengeschichte des betreffenden Falles;
- b) ein Zeugnis des staatlichen Sanitätsbeamten des Sterbeortes, bezw. des zuständigen Großherzoglichen Bezirksarztes zu Mannheim darüber, dass nach dem Ergebnisse der von ihm vorgenommenen Besichtigung der Leiche jeder Verdacht des Vorliegens einer gewaltsamen Todesursache ausgeschlossen ist, und
- c) wenn eine Sektion der Leiche vorgenommen wurde, überdies ein in gleicher Weise angesertigter und beglaubigter Leichenbefund. In fämtlichen Schriftstücken (a, b und c) ist die Todesursache möglichst deutlich anzugeben.
 - 3) Eine behördlich beglaubigte Urkunde, welche den Nachweis enthält, dass entweder:
 - a) der Verstorbene selbst seine Feuerbestattung zweisellos gewollt hat, oder
- b) beim Tode Willensunfähiger oder von Perfonen unter 18 Jahren, dass die Bestattungspflichtigen die Einäscherung verlangen.

In den unter Ziffer 3, b genannten Fällen darf indeffen die Verbrennungserlaubnis nur dann erteilt werden, wenn auf Grund vorheriger Leichenöffnung durch einen Staatsarzt ein Zeugnis dieses letzteren beigebracht wird, es sei jeder Verdacht eines gewaltsamen Todes ausgeschloffen.

Bei auswärts Verstorbenen außerdem eine Beurkundung darüber, dass der für den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde die beabsichtigte Feuerbestattung der Leiche angezeigt wurde.

§ 3.

Die Friedhofskommission teilt das Gesuch mit fämtlichen Belegen unter Beisügung ihrer eigenen Aeusserung dem Bezirksamt mit, welches erforderlichenfalls vor Abgabe seiner Entschließung den Großherzoglichen Bezirksarzt darüber zu hören hat, ob inhaltlich der Belege die Todesursache als eine natürliche vollkommen klargestellt ist.

Bestehen nach dem Gutachten des Großerzoglichen Bezirksarztes Zweisel hierüber, so kann das Bezirksamt den Angehörigen des Verstorbenen anheimgeben, zur Hebung der Zweisel die Leichenöffnung durch den beamteten Arzt vornehmen zu lassen und den Besund vorzulegen.

Werden auch durch das Ergebnis der Sektion nach Ansicht des Großherzoglichen Bezirksarztes hier die Zweifel über die Todesurfache nicht vollständig beseitigt, so ist die Erlaubnis zur Vornahme der Feuerbestattung vom Bezirksamt zu versagen.

§ 4.

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, so darf, im Falle der Sterbeort im Großherzogtum Baden liegt, die Genehmigung des Bezirksamtes zur Feuerbestattung nur erfolgen, wenn der Staatsanwalt oder Amtsrichter neben der Genehmigung zur Beerdigung (§ 2 der Verordnung vom 11. September 1879, das Versahren bei gewaltsamen Todesfällen betressend) die schriftliche Erlaubnis zur Feuerbestattung erteilt hat. Liegt der Sterbeort außerhalb des Großherzogtums Baden, so darf die Genehmigung des Bezirksamtes nur auf Grund einer Bescheinigung der mit der Aufklärung des Todesfalles besast gewesenen auswärtigen Behörde ersolgen, daß der Feuerbestattung ein Hindernis nicht im Wege steht.

§ 5.

Wird die Genehmigung erteilt, fo ftellt das Bezirksamt den nachfuchenden Angehörigen einen fchriftlichen Genehmigungsbefcheid zu und fetzt hiervon den Großherzoglichen Bezirksarzt und die Friedhofskommission in Kenntnis.

§ 6.

Leichen von auswärts verstorbenen Personen, welche hier zur Verbrennung kommen sollen, dürsen erst dann hierher gebracht werden, wenn die nach §§ 2 ff. dieser Vorschrift ersorderliche bezirksamtliche Genehmigung zur Feuerbestattung erteilt ist.

Solche Leichen find unmittelbar nach der Ankunft in die Feuerbestattungsanstalt, bezw. wenn deren Einäscherung ausnahmsweise nicht sofort ersolgen kann, zunächst in die Leichenhalle zu verbringen, und hat deren Verbrennung, wenn möglich, noch am gleichen, spätestens aber am folgenden Tage stattzusinden.

§ 7.

Die Einfegnungsfeierlichkeiten für hier Verstorbene finden nach Wunsch der Angehörigen entweder in der Leichenhalle oder in der Feuerbestattungsanstalt statt, wohin in diesem Falle die Leiche vorher zu verbringen ist.

§ 8.

Hinsichtlich der Feuerbestattung selbst wird folgendes bestimmt:

a) Die Größe des Sarges, welcher aus weichem Holze hergestellt sein muß und nicht mit metallenen Zieraten versehen sein foll, darf folgende Dimensionen nicht überschreiten:

Länge				١.					$2,_{25}$ m
Breite									0,70 >
Höhe									0,72 »

b) Nach Ankunft der Leiche in der Feuerbestattungsanstalt wird der Sarg auf den dort besindlichen Sarkophag gestellt und mit diesem nach Beendigung der Einsegnungsseierlichkeiten in den unteren Raum der Feuerbestattungsanstalt durch hydraulische Vorrichtung versenkt, während sich gleichzeitig die Einsenkungsöffnung geräuschlos wieder schließt; im unteren Raum wird der Sarg von dem Personal nach Maßgabe der zu erlassenden besonderen Dienstvorschriften in Empfang genommen und in den Verbrennungsraum gebracht.

c) Der Verbrennungsakt muß fo geleitet werden, das während des ganzen Vorganges weder gefärbter Rauch dem Kamin entsteigt, noch irgendwelcher Geruch wahrnehmbar ist.

§ 9.

Während des Feuerbestattungsvorganges dürfen sich außer den mit der Ausführung und Ueberwachung beauftragten Personen nur die nächsten (erwachsenen) Angehörigen des Verstorbenen im Vorraum des Verbrennungsosens aufhalten.

Die Beobachtung des Verbrennungsaktes felbst ist in der Regel nur dem oben genannten Dienstpersonal und für diejenigen Fälle, in welchen die fragliche Beobachtung durch einen Sanitätsbeamten aus besonderem Anlass dringend geboten ist, dem Großherzogl. Bezirksarzt gestattet.

Ausnahmsweise kann die Erlaubnis hierzu von der Friedhofskommission auch den nächsten Leidtragenden, sowie mit Zustimmung der letzteren solchen Personen erteilt werden, welche an der Beobachtung ein wissenschaftliches oder technisches Interesse haben.

§ 10.

Die Aschenreste, welche den Hinterbliebenen nach ihrem Wunsch entweder in geschlossenen Holzkisten oder Gefässen von gebranntem Ton oder in zugelöteten Blechbüchsen übergeben werden, können entweder auf dem Friedhof beerdigt oder ebendaselbst oberirdisch auf bewahrt oder auch von den Hinterbliebenen in eigene Verwahrung genommen werden.

Maßgebend ist in dieser Hinsicht in erster Linie der Wunsch oder die Anordnung des Verstorbenen, in Ermangelung solcher der Wunsch derjenigen Personen, welche für die Bestattung forgen.

Sämtliche Arten von Behältern im Sinne des Abfatzes I dieses Paragraphen werden in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit von der Friedhofskommission stets vorrätig gehalten.

§ 11.

Im einzelnen gelten hinfichtlich der Verwahrung der Afchenreste folgende Bestimmungen:

1) Soweit durch den Verstorbenen oder dessen Hinterbliebene nichts anderes bestimmt ist, werden die Aschenreste auf dem Friedhose in den hierzu vom Stadtrate besonders zu bestimmenden Leichenseldern, 0,60 m tief unter der Bodensläche, beigesetzt, und zwar mit einer Ruhezeit von 15 Jahren.

Jeder Grabstein ist 70 cm lang und 60 cm breit. Im übrigen sinden bezüglich derartiger Gräber die §§ 44, 45, 46, 47 der Friedhofsordnung sinngemäße Anwendung. Die Entsernung der Gräber voneinander soll 30 cm betragen. Die Beisetzung mehrerer Aschenreste in einem Grabe ist zulässig. (§ 42, 5 Satz. d. F.- u. B.-O.)

2) Auf den allgemeinen Leichenfeldern können in bereits belegte Gräber Afchenreste von Gliedern der Familie, von Abkömmlingen oder nächsten Anverwandten der Beerdigten, und zwar in das Grab eines Erwachsenen bis zu acht, in das eines Kindes bis zu vier, eingelegt werden; die Umgrabung wird jedoch dadurch in keiner Weise beeinflusst.

3) Auf Wunsch können unter den vom Stadtrate festzusetzenden Bedingungen befondere Familiengrabstätten für Beisetzung von Aschenresten abgegeben werden.

Die Beifetzung von Asche in einer folchen Familiengrabstätte, deren Fläche mindestens 1,20 m lang und 0,80 m breit sein foll, kann auch in der Weise erfolgen, dass unterirdische gemauerte

Grüfte dafür hergeftellt werden, auf welche indessen §§ 55 ff. der Friedhofs- und Begräbnisordnung keine Anwendung finden.

Für die oberirdische Aufstellung von Aschenbehältern (Urnen) in solchen Familiengrabstätten bedarf es der besonderen Genehmigung der Friedhofskommission, welcher vorher Zeichnungen mit genauer Massangabe einzureichen sind.

4) In Familiengrabstätten, welche bereits für die Bestattung von Leichen in Gebrauch genommen sind, ist die Besietzung von Aschenresten gleichfalls gestattet; zu diesem Zwecke darf die Oessnung des Grabes auch sichon vor Ablauf von 25 Jahren, jedoch nur bis zu einer Tiese von 60 cm stattsinden.

§ 12.

Die Auflicht über die Feuerbestattungsanstalt obliegt dem Friedhofsausseher, dessen Anordnungen sich das übrige Personal nach Massgabe der vom Stadtrate zu erlassenden besonderen Dienstweisung zu fügen hat.

§ 13.

Ueber die zur Aufnahme der Afchenreste bestimmten Leichenfelder, sowie über die in Familiengräbern beigesetzten und die an die Angehörigen abgegebenen Aschenreste hat der Friedhofsausseher getrennte Bücher zu führen.

Auf diese Bücher findet der § 31 der Friedhofs- und Begräbnisordnung mit der Massgabe Anwendung, dass in dieselben außer den dort vorgeschriebenen Angaben noch für jeden einzelnen Aschenrest Tag, Monat und Jahr der Verbrennung einzutragen ist.

§ 14.

Soweit diese Vorschrift nichts anderes bestimmt, ist die Friedhofs- und Begräbnisordnung für die Stadt Mannheim vom 15. April 1899 auch für die Vornahme der Feuerbestattungen maßgebend.

Im Falle der Feuerbestattung kann die zweite Besichtigung der Leiche durch den Leichenschauer (§§ 6 ff. der Verordnung vom 16. Dezember 1875, Ges.- und V.O.Bl. S. 369) unterbleiben und sinden die §§ 11 ff. der Verordnung entsprechende Anwendung.

Auf Grund des vom 18. November 1904 stammenden Erlasses des Königl. Württembergischen Ministeriums des Innern ist den Gemeindeverwaltungen der drei Städte Stuttgart, Heilbronn und Ulm durch Dispens von der Bestimmung der Begräbnisordnung — dass die Bestattung des Leichnams nur durch Beerdigung erfolgen dürse — die Leichenverbrennung gestattet worden. Dieser Erlass hat den folgenden Wortlaut.

Stuttgart, 28. November 1904.

Nach erfolgter Zustimmung des K. Staatsministeriums und mit Allerhöchster Ermächtigung will das Ministerium des Inneren auf das wiederholte, letztmals unter dem 25. März und 23. April 1903 erneuerte Gesuch der bürgerlichen Kollegien der Stadt Stuttgart, die Feuerbestattung von Leichnamen unter Entbindung von der Vorschrift des § 17, Abs. 1 der K. Verordnung vom 24. Januar 1882 185), betreffend die Leichenöffnung und das Begräbnis (Reg.-Bl. S. 33), mit nachfolgenden Bedingungen in der Stadt Stuttgart zuzulassen:

- I. Die Feuerbestattungsanlage muß eine städtische Einrichtung sein, und es hat dieser Betrieb durch die Gemeinde zu erfolgen.
- II. Die Feuerbestattung bedarf in jedem Falle der Genehmigung der Stadtdirektion, welche erforderlichenfalls mit dem Stadtdirektionsarzt ins Benehmen zu treten hat. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn folgende Ausweise geliesert worden sind:
- 1) Ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister, bei außerhalb des Deutschen Reiches Gestorbenen eine amtlich beglaubigte Sterbeurkunde;
 - 2) der Nachweis darüber, dass entweder:
- a) der Verstorbene nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres und im Zustand der Geschäftsfähigkeit die Feuerbestattung selbst angeordnet hat, oder

276. Württemberg.

^{185) »}Die Bestattung eines Leichnams darf nur durch Beerdigung auf dem öffentlichen Begräbnisplatz erfolgen.«